

1992

Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1992

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zum Waffengesetz 7133-3-2-6	386
4. 3. 92	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischerei- rechts 793-12-2	387
4. 3. 92	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath 2129-4-1-36	388
5. 3. 92	Siebente Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung 13-6-1	389
5. 3. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr 9241-29, 9241-1-4	390
9. 3. 92	Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen 9241-23-10-1, 9241-23-12	391
4. 3. 92	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	407
4. 3. 92	Berichtigung der Konzessionsabgabenverordnung 752-1-12	407

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der ehemaligen DDR), abgeschlossen am 31. Dezember 1991, gesondert übersandt.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Fünften Verordnung zum Waffengesetz
Vom 27. Februar 1992**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Fünfte Verordnung zum Waffengesetz vom 11. August 1976 (BGBl. I S. 2117) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

- „3. im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft auf
das Bundesamt für Wirtschaft,
die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

Vom 4. März 1992

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 17. Januar 1989 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. September 1991 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. Folgende §§ 4a bis 4c werden eingefügt:

„§ 4a

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
für die Fischerei
im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2622/79 des Rates vom 23. November 1979 zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaates, die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens fischen (ABl. EG Nr. L 303 S. 1), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2622/79 ein Schleppnetz mit einer geringeren Maschenweite als 130 mm verwendet,
2. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2622/79 einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord behält oder
3. Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2622/79 Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet.

§ 4b

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
für die Fischerei des Blauen Wittling

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1638/87 des Rates vom 9. Juni 1987 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für pelagische Schleppnetze beim Fang von Blauem Wittling im Geltungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 153 S. 7) beim Fang von Blauem Wittling pelagische Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 35 mm verwendet.

§ 4c

Durchsetzung bestimmter Meldepflichten
für die Fischerei
im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 21 S. 4) nicht nach den im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen die dort genannten Angaben übermittelt."

2. Nach § 4c wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
für die Fischerei
auf bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992) (ABl. EG Nr. L 367 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 Fänge von Beständen, für die TAC oder Quoten festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet,
2. Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit anderen Arten vermengten Hering, der mit den dort bezeichneten Netzen gefangen wurde, an Bord behält,
3. Artikel 6 Abs. 1 bis 4, 6 oder 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten Hering fängt,
4. a) Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit Schleppnetzen einer Maschengröße unter 32 mm oder
b) Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten
Sprotten fängt,
5. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit Schleppnetzen oder Ringwaden in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten Makrelen, Sprotten oder Hering fängt,

6. Artikel 9 Abs. 1 oder Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten Fischfang betreibt, Stärke übersteigt, für die Fangtätigkeit in der dort genannten Zone an Bord Schleppnetze oder Netzstücke mitführt, deren Maschenöffnung kleiner ist als die der zum Fang verwendeten Netze.“
7. Artikel 12 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit einem Schiff, dessen Motor die dort angegebene Stärke übersteigt, außerhalb des dort angegebenen Gebietes mit Baumkurren mit der dort angegebenen Maschenöffnung fischt oder
8. Artikel 12 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit einem Schiff, dessen Motor die dort angegebene
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) § 5 Nr. 4 tritt am 31. Mai 1992 außer Kraft; im übrigen tritt § 5 am 31. Dezember 1992 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. März 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Wildenrath**

Vom 4. März 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), geändert durch Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath vom 25. Januar 1980 (BGBl. I S. 93), geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 752), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. März 1992

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung
Vom 5. März 1992**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1733), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Vorbereitungsdienst kann bei Bewerbern, die bis zum 31. Dezember 1994 eingestellt werden, um höchstens ein Jahr gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, daß für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind.“

2. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. März 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr**

Vom 5. März 1992

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2452), geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2131), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Die Höchstzahl der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr beträgt 54 004. Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	6 268,
Bayern	7 151,
Berlin	2 550,
Brandenburg	2 311,
Bremen	800,
Hamburg	1 368,
Hessen	2 859,
Mecklenburg-Vorpommern	1 834,
Niedersachsen	4 642,
Nordrhein-Westfalen	10 433,
Rheinland-Pfalz	2 573,
Saarland	908,
Sachsen	3 872,
Sachsen-Anhalt	2 673,
Schleswig-Holstein	1 392,
Thüringen	2 370.

(2) Über die in Absatz 1 festgesetzte Höchstzahl hinaus dürfen an Stelle von nach § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes von dem jeweiligen Land erteilten Genehmigungen auf Antrag in diesem Land Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit folgender Maßgabe erteilt werden:

- a) die Höchstzahl dieser Genehmigungen beträgt je Land 20 % der in Absatz 1 festgesetzten Höchstzahl;
- b) in den Antrag können alle nach § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes erteilten Genehmigungen einbezogen werden, die einem Unternehmer am 1. Juli 1991 erteilt waren und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sind und
- c) der Unternehmer muß die in den Antrag einbezogenen Genehmigungen gemessen an den erzielten Leistungen nach Gewichtskilometern und Umsatz im Verhältnis zu gleichartigen Genehmigungen hinreichend ausgenutzt haben.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Genehmigungen, die bis zum 15. März 1992 nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der § 2 Abs. 2, §§ 3 bis 5 dieser Verordnung und § 1 der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2764) erteilt worden sind, berechnen sich zum allgemeinen Güterfernverkehr.“

3. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben. § 6 wird gestrichen. § 7 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zu § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Güterkraftverkehr vom 16. August 1990 (TVA Nr. 24 vom 30. August 1990), die nach Anlage II Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt 3 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1223) fortgilt, und die Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2764) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. März 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Siebente Verordnung
zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen
Vom 9. März 1992**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die Anlage der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 1991 (BGBl. I S. 905), wird wie folgt geändert:

1. Die Ausnahmen Nr. E 6, E 8, E 10, E 20, E 38, E 51, E 68 und E 71 werden aufgehoben.

2. Die Ausnahme Nr. E 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird unter Gruppe III folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Blut der Ziffer 11 in Konserven, bestimmt für die Anwendung am Menschen (Transfusion),“.

b) Folgende Nummer 2.5 wird angefügt:

„2.5 Freistellung der Stoffe der Gruppe III Buchstabe c

Blut in Konserven, das zur Anwendung am Menschen bestimmt ist, unterliegt unter nachfolgenden Bedingungen nicht der Gefahrgutverordnung Eisenbahn. Das Blut muß so beschaffen sein, daß eine Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist. Der Absender muß sich vergewissern, daß dies durch regelmäßige Kontrollen sichergestellt ist. Er muß dies gegenüber zuständigen Stellen oder befugten Personen auf Verlangen nachweisen. Die Allgemeinen Verpackungsvorschriften der Randnummer 1500 Abs. 1, 2, 5 und 6 sind anzuwenden.“

c) Nummer 5 wird gestrichen.

3. Die Ausnahme Nr. E 13 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. E 13

(Übergangsregelungen für kubische Tankcontainer)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Anhang VI dürfen bestimmte gefährliche Güter der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2 und 8 unter nachfolgenden Bedingungen auch in kubischen Tankcontainern (KTC) befördert werden.

2 Bau, Ausrüstung, Prüfung und Zulassung

2.1 Die KTC müssen nach der am 31. Dezember 1991 gültigen Fassung der Ausnahme Nr. E 13 in Verbindung mit den „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von kubischen Tankcontainern (KTC) aus metallischen Werkstoffen – TR KTC 001 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 422) gebaut, ausgerüstet, geprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein. Neue Baumuster dürfen nach den TR KTC 001 längstens bis zum 31. Dezember 1992 zugelassen werden. Auf Grund der nach diesen Regelungen zugelassenen Baumuster dürfen KTC noch bis zum 31. Dezember 1993 gefertigt werden.

Die nach diesen Regelungen zugelassenen, geprüften und gekennzeichneten KTC dürfen für die zugelassenen Stoffe nach dem 31. Dezember 1992 nur weiterverwendet werden, wenn sie den wiederkehrenden Prüfungen nach den Vorschriften des Anhangs VI Randnummern 1615 und 1616 mit Erfolg unterzogen worden sind.

2.2 Sind Baumuster von KTC bis zum Inkrafttreten der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651) zugelassen worden, so dürfen die nach dieser Baumusterzulassung bis zum 30. April 1990 gefertigten KTC für die zugelassenen Stoffe weiterverwendet werden. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend.

- 2.3 Die auf Grund von Ausnahmen vor dem Inkrafttreten der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651) nach zugelassenen Baumustern gefertigten KTC dürfen nach dem 30. April 1991 für die Beförderung der zugelassenen Stoffe nur bis längstens zu dem Zeitpunkt weiterverwendet werden, den die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach Nr. 5.2 der am 31. Dezember 1991 gültigen Fassung der Ausnahme Nr. E 13 festgelegt hat.

Die Weiterverwendung darüber hinaus ist nur zulässig, wenn die BAM bescheinigt, daß die KTC die gleiche Sicherheit aufweisen wie metallische Großpackmittel (IBC) nach Anhang VI. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend.

3 Sonstige Vorschriften

- 3.1 Soweit nicht die Regelungen nach Nummer 2 entgegenstehen, sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter in metallischen Großpackmitteln (IBC) entsprechend anzuwenden.
- 3.2 Die nach dieser Ausnahme weiterverwendeten KTC sind zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung wie folgt dauerhaft und gut sichtbar zu beschriften:

„Ausnahme Nr. E 13“.

4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 13“.

4. Die Ausnahme Nr. E 14 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. E 14

(Übergangsregelungen für bestimmte flexible Großpackmittel – IBC – [Intermediate Bulk Container])

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Anhang VI dürfen die zur Beförderung in flexiblen Großpackmitteln (IBC) zugelassenen festen Stoffe der Klassen 4.1, 5.1, 6.1, 6.2 und 8 auch unter nachfolgenden Bedingungen in flexiblen IBC befördert werden.

2 Anforderungen und Prüfungen

- 2.1 Die flexiblen Großpackmittel (IBC) müssen nach der am 31. Dezember 1991 gültigen Fassung der Ausnahme Nr. E 14 in Verbindung mit den „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von flexiblen IBC – TR IBC f 001 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 422) gebaut, ausgerüstet, geprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein. Das Baumuster muß vor dem 1. Januar 1992 zugelassen worden sein; nach dieser Baumusterzulassung dürfen flexible IBC noch bis zum 31. Dezember 1992 gefertigt werden; sie dürfen längstens bis zu dem von der nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 zuständigen Behörde festgelegten Ende ihrer spezifischen Gebrauchsdauer verwendet werden.

3 Sonstige Vorschriften

Die Beförderung ist nur als Wagen- oder Containerladung zugelassen.

4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 14“.

5. Die Ausnahme Nr. E 15 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. E 15

(Übergangsregelungen für Transportgefäße aus Kunststoffen)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Anhang VI dürfen bestimmte Stoffe der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2 und 8 unter nachfolgenden Bedingungen in Transportgefäßen aus Kunststoffen (TK) befördert werden.

2 Bau, Ausrüstung und Prüfung

- 2.1 Die TK müssen nach der am 31. Dezember 1991 gültigen Fassung der Ausnahme Nr. E 15 in Verbindung mit den „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen – TR TK 001 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 422) gebaut, ausgerüstet, geprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein. Neue Baumuster dürfen nach den TR TK 001 längstens bis zum 31. Dezember 1992 zugelassen werden. Auf Grund dieser Baumusterzulassungen dürfen TK noch bis zum 31. Dezember 1993 gefertigt werden.

Für die nach dem 31. Dezember 1992 stattfindenden wiederkehrenden Prüfungen sowie für die Festlegung der spezifischen Gebrauchsdauer der einzelnen TK sind die Vorschriften der Abschnitte 26.4.6, 26.4.7 und 26.4.11 des IMDG-Code deutsch (BAnz. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) anzuwenden. Die TK dürfen nach dem 31. Dezember 1992 nur weiterverwendet werden, wenn sie diesen Prüfungen mit Erfolg unterzogen worden sind.

- 2.2 Sind Baumuster von TK bis zum Inkrafttreten der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651) zugelassen und sind auf Grund dieser Baumusterzulassung TK bis zum 30. April 1990 gefertigt worden, dürfen diese für die Beförderung der zugelassenen Stoffe bis zum Ablauf ihrer spezifischen Gebrauchsdauer verwendet werden. Nummer 2.1 Satz 4 gilt entsprechend.

3 Sonstige Vorschriften

- 3.1 Die TK nach den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Ausnahme sind zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung wie folgt dauerhaft und gut sichtbar zu beschriften:

„Ausnahme Nr. E 15“.

- 3.2 Die sonstigen für die Beförderung gefährlicher Güter in Großpackmitteln (IBC) nach Anhang VI geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 15“.

6. Die Ausnahme Nr. E 18 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. E 18

(Verpackungszulassung für Druckgaspackungen und Kartuschen)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 200, 210 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Randnummer 222 Abs. 2 dürfen Druckgaspackungen der Klasse 2 Ziffer 10 und Kartuschen der Klasse 2 Ziffer 11 unter nachfolgenden Bedingungen auch in einer abweichenden Verpackung befördert werden.

2 Verpackung

Die Druckgaspackungen und Kartuschen müssen verpackt sein in

- a) Kisten aus Naturholz (Randnummer 1527);
- b) Kisten aus Sperrholz (Randnummer 1528);
- c) Kisten aus Holzfaserverwerkstoffen (Randnummer 1529);
- d) Kisten aus Pappe (Randnummer 1530);
- e) Kisten aus massiven Kunststoffen (Randnummer 1531);
- f) Kisten aus Stahl oder Aluminium (Randnummer 1532); oder
- g) Kisten aus Pappe, die nicht vollwandig sind (Folienkisten).

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 400 kg.

2.1 Bauartprüfung

Die Verpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden. Für Folienkisten nach Nummer 2 Buchstabe g sind die Bestimmungen für Kisten aus Pappe der Kodierung 4G entsprechend anzuwenden.

2.2 Zulassung und Kennzeichnung

- 2.2.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) zugelassen sein.

- 2.2.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

- 2.2.3 Folienkisten nach Nummer 2 Buchstabe g müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

- mit dem Zeichen „ $\begin{pmatrix} u \\ n \end{pmatrix}$ “,
- mit der Kodierung „4GW“,
- mit dem Buchstaben „Y“,
- mit der Angabe der Bruttohöchstmasse in kg,
- mit dem Buchstaben „S“,
- mit dem Jahr der Herstellung (die letzten beiden Ziffern),
- mit dem Buchstaben „D“,
- entweder mit der Registriernummer und dem Namen oder Kurzzeichen des Herstellers oder mit einer anderen Kennzeichnung der Verpackung, wie sie von der zuständigen Behörde festgelegt wurde.

2.3 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Abweichend von Nummer 2.1 dürfen auch Verpackungen der in Nummer 2 aufgeführten Kodierungen verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.

3 Sonstige Vorschriften

3.1 Die Druckgaspackungen und die Kartuschen dürfen auch mit ungefährlichen Gütern in Kisten der in Nummer 2 aufgeführten Kodierungen – außer 4GW – zu einem Versandstück vereinigt werden.

3.2 In Folienkisten der Kodierung 4GW nach Nummer 2 Buchstabe g dürfen nur aufrecht eingesetzte Druckgaspackungen oder Kartuschen jeweils gleicher Bauart verpackt werden.

3.3 Bei Folienkisten der Kodierung 4GW nach Nummer 2 Buchstabe g sind die Bestimmungen der „Technischen Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter – TRV 001 –“ (Verkehrsblatt 1987 S. 562) sowohl für die Fertigung der Teile aus Pappe als auch für die Fertigung des gesamten Versandstückes (z. B. Anbringen und Schrumpfen der Folie) anzuwenden.

4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 18“.

7. Die Ausnahme Nr. E 40 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 300 Abs. 1, 306 Abs. 1 Buchstabe a, 307 Abs. 1 Buchstabe a und Anhang V dürfen Äthylalkohol und seine wässrigen Lösungen mit mehr als 70 % Äthylalkohol der Randnummer 301 Ziffer 3 Buchstabe b sowie wässrige Lösungen von Äthylalkohol mit einer Konzentration von mehr als 24 %, jedoch nicht mehr als 70 % der Randnummer 301 Ziffer 31 Buchstabe c übergangsweise bis zum 31. Dezember 1999 auch unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.“

b) In Nummer 2 werden die Sätze 4 bis 6 durch folgenden Satz ersetzt:

„Zusätzlich sind die Fässer Inspektionen nach Anhang VI Randnummer 1616 zu unterziehen.“

8. Die Ausnahme Nr. E 58 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 311 Abs. 4, 408, 413, 416, 435, 438, 442, 445, 474, 477, 480, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 513, 554, 557, 559, 560, 562, 563 dürfen die in der Tabelle in Nummer 5 aufgeführten Stoffe mit anderen Stoffen und Gegenständen unter nachfolgenden Bedingungen zu einem Versandstück vereinigt werden.“

b) In der Tabelle unter Nummer 5 werden nach den Angaben zur Ziffer 35 in der Klasse 5.2, Organische Peroxide, folgende Angaben angefügt:

„8c)	Dibenzoylperoxid	Kunststoffschlauch mit zwei getrennten Kammern mit einem Durchmesser von max. 28 mm und einer Länge von max. 750 mm	50 kg	Es dürfen nur – pastenförmige Harzkomponenten a) aus ungesättigtem Polyesterharz, Monostyrol und Gesteinsmehl, b) aus nicht der GGVE unterliegenden Gütern (siehe auch Bem. zu Abschnitt D der Rn. 301), – pastenförmige Harzkomponenten mit a) Dibenzoylperoxid, b) organischen Peroxiden der Gruppe G zusammen in Kunststoffschläuchen mit zwei getrennten Kammern zusammengepackt und in Kisten aus Pappe der Kodierung 4G verpackt werden.“
97	alle Stoffe der Gruppe G			

9. Nach Ausnahme Nr. E 70 werden folgende Ausnahmen Nr. E 72 bis E 78 angefügt:

„Ausnahme Nr. E 72

(Außenverpackungen mit abnehmbarem Deckel für zusammengesetzte Verpackungen)

- 1 Abweichend von der Anlage Randnummer 1538 dürfen für Stoffe der Klassen 3, 6.1, 8 und 9 bis zum 30. Juni 1993 zusätzlich zu Randnummer 1538 Buchstabe b die in Nummer 2 beschriebenen Verpackungen als Außenverpackung zusammengesetzter Verpackungen verwendet werden.
- 2 **Außenverpackungen**
Es dürfen verwendet werden:
 - Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Randnummer 1520);
 - Fässer aus Aluminium mit abnehmbarem Deckel (Randnummer 1521);
 - Kanister aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Randnummer 1522);
 - Fässer aus Sperrholz (Randnummer 1523);
 - Fässer aus Pappe (Randnummer 1525);
 - Fässer aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel (Randnummer 1526);
 - Kanister aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel (Randnummer 1526).
- 3 **Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 72“.

Ausnahme Nr. E 73

(Verpackung bestimmter Stoffe der Klasse 4.1)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 403 bis 412 dürfen Stoffe der Klasse 4.1 Ziffern 1 bis 15 auch nach den Vorschriften für Stoffe der Klasse 4.1 nach dem Dokument OCTI/RID/Not./28/3 vom 21. Juni 1991 verpackt sein.
Bemerkung:
Das Dokument OCTI/RID/Not./28/3 vom 21. Juni 1991 kann bei der Tarifverkaufsstelle der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Hannover, Joachimstraße 8, W-3000 Hannover 1, bezogen werden.
- 2 **Angaben im Frachtbrief**
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
„Ausnahme Nr. E 73“.

Ausnahme Nr. E 74

(Beförderung von Stoffen der Klasse 4.2)

- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 430 und 431 dürfen namentlich nicht genannte, selbstentzündliche Stoffe unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.
- 2 Abweichend von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 430 bis 445 und 449 dürfen die Stoffe der Klasse 4.2 Ziffern 1 bis 10 nach folgenden Vorschriften verpackt und gekennzeichnet sein.
- 3 **Zuordnung und Verpackung**
 - 3.1 Es sind die Bestimmungen des Dokuments OCTI/RID/Not./28/4 vom 21. Juni 1991 anzuwenden.
Bemerkung:
Das Dokument OCTI/RID/Not./28/4 vom 21. Juni 1991 kann bei der Tarifverkaufsstelle der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Hannover, Joachimstraße 8, W-3000 Hannover 1, bezogen werden.
 - 3.2 Die selbstentzündlichen Stoffe, die nach dem in Nummer 3.1 genannten Dokument unter einer Stoffbezeichnung mit dem Zusatz „nicht anderweitig genannt (n.a.g.)“ befördert werden sollen, sind einer Verpackungsgruppe zuzuordnen. Die Zuordnung muß von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) anerkannt sein.
 - 3.3 Es sind die Allgemeinen und Besonderen Verpackungsvorschriften der Randnummern 432 bis 438 und die Vorschriften für die Beförderung als Expreßgut der Randnummer 443 des in Nummer 3.1 genannten Dokuments anzuwenden.
- 4 **Sonstige Vorschriften**
Es sind die Zusammenpackungs- und Bezettelungsvorschriften der Randnummern 441, 442 und 448 des in Nummer 3.1 genannten Dokuments anzuwenden.

5 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den Angaben, die in der Randnummer 444 des in Nummer 3.1 genannten Dokuments vorgeschrieben sind, und zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben, ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 74“.

Ausnahme Nr. E 75

(Beförderung von Stoffen der Klasse 4.3)

1 Abweichend von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 470 und 471 dürfen namentlich nicht genannte Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden.

2 Abweichend von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 470 bis 481 dürfen die Stoffe der Klasse 4.3 Ziffern 1 bis 6 auch nach folgenden Vorschriften verpackt und gekennzeichnet sein.

3 Zuordnung und Verpackung

3.1 Es sind die Bestimmungen des Dokuments OCTI/RID/Not./28/5 vom 26. Juni 1991 anzuwenden.

Bemerkung:

Das Dokument OCTI/RID/Not./28/5 vom 26. Juni 1991 kann bei der Tarifverkaufsstelle der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Hannover, Joachimstraße 8, W-3000 Hannover 1, bezogen werden.

3.2 Die Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, die in dem in Nummer 3.1 genannten Dokument unter einer Stoffbezeichnung mit dem Zusatz „nicht anderweitig genannt (n.a.g.)“ befördert werden sollen, sind einer Verpackungsgruppe zuzuordnen. Die Zuordnung muß von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) anerkannt sein.

3.3 Es sind die Allgemeinen und Besonderen Verpackungsvorschriften der Randnummern 472 bis 477 des in Nummer 3.1 genannten Dokuments anzuwenden.

4 Sonstige Vorschriften

4.1 Es sind die Zusammenpackungs- und Bezzettelungsvorschriften der Randnummern 481, 482 und 488, sowie die Vorschriften für die Beförderung als Expreßgut der Randnummer 483 des in Nummer 3.1 genannten Dokuments anzuwenden.

4.2 Es dürfen auch die Regelungen der Randnummer 471 a des in Nummer 3.1 genannten Dokuments angewendet werden.

5 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den Angaben, die in der Randnummer 484 des in Nummer 3.1 genannten Dokuments vorgeschrieben sind, und zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben, ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 75“.

Dieser Vermerk ist auch in den Fällen der Nummer 4.2 anzubringen; zusätzlich ist im Frachtbrief das Feld „GGVE“ anzukreuzen.

Ausnahme Nr. E 76

(Verpackung von Stoffen der Klasse 5.1)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 503 bis 509 dürfen Stoffe der Klasse 5.1 Ziffern 1 bis 11 auch nach den Vorschriften für Stoffe der Klasse 5.1 nach dem Dokument OCTI/RID/Not./28/6 vom 26. Juni 1991 verpackt sein.

Bemerkung:

Das Dokument OCTI/RID/Not./28/6 vom 26. Juni 1991 kann bei der Tarifverkaufsstelle der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Hannover, Joachimstraße 8, W-3000 Hannover 1, bezogen werden.

2 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 76“.

Ausnahme Nr. E 77

(Kunststoff-Großpackmittel

und Kombinations-Großpackmittel mit Kunststoff-Innengefäßen – IBC – [Intermediate Bulk Container])

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage dürfen die in Nummer 3 aufgeführten Stoffe der Klassen 3, 4.1, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2, 8 und 9 unter nachfolgenden Bedingungen in Großpackmitteln (IBC) befördert werden.

2 Bau, Ausrüstung und Prüfung

Die Großpackmittel (IBC) müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung den Vorschriften des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch (BAnz. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) entsprechen.

Für Bauartprüfungen und -zulassungen nach dieser Ausnahme bleibt § 9 Abs. 3 Nr. 2 unberührt.

3 Stoffliste

Es dürfen folgende Stoffe in Großpackmitteln (IBC) nach Nummer 2 befördert werden:

- alle entzündbaren flüssigen Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die unter die Gruppen b und c der Klasse 3 fallen, mit einem Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut bei 50 °C – ausgenommen ist Nitromethan –;
- alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 4.1, Ziffern 1, 2a, 8 – ausgenommen Phosphoresquisulfid und Phosphorpentasulfid –, 11a, 11b, 12, 13a und 13b;
- alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 4.2, die bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut haben – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 1, 2, 3, 4 und 6a –;
- alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 4.3, die bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut haben – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 1a, 1b, 1c, 2b, 2e, 3 und 4 –;

Bemerkung:

Stoffe der Ziffer 2a in Großpackmitteln (IBC) der Kodierung 11HZ2 dürfen nur als Wagenladung in gedeckten Wagen befördert werden;

- alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 5.1, die bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut haben – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 1 bis 5, 9 und 10 –;
- alle giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 6.1, die bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut haben und die unter die Gruppen b und c fallen;
- alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 6.2;
- alle ätzenden und schwach ätzenden Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 8, die bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut haben und die unter die Gruppen b und c fallen;
- alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 9, die bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut haben und die unter die Gruppen b und c fallen.

Flüssige Stoffe aller vorstehend genannten Klassen dürfen nicht in Kombinations-Großpackmitteln der Kodierung 31HZ2 befördert werden.

4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 77“.

Ausnahme Nr. E 78

(Begrenzte Mengen im Zu- und Ablauf der Seehäfen)

- 1** Gefährliche Güter, die nach den Vorschriften des Seeverkehrs als Begrenzte Menge nach Abschnitt 18 IMDG-Code deutsch (BAnz. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) befördert werden, unterliegen nicht den Vorschriften der Anlage zur GGVE.

2 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 78“.

Artikel 2

Die Anlagen 1 und 2 der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1735), werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Ausnahmen Nr. S 60 und S 85 werden aufgehoben.
- b) In der Ausnahme Nr. S 19 wird in Nummer 1 Buchstabe a die Angabe „4, 22, 30“ durch die Angabe „4, 5 Kennzeichnungsnummer 0065, 22, 30, 33 Kennzeichnungsnummer 0289“ ersetzt.
- c) In der Ausnahme Nr. S 56 wird die Angabe „Randnummer 10 315 Abs. 1 dürfen Tankfahrzeuge oder Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks (Aufsetztanks, Gefäßbatterien) oder von Tankcontainern“ durch die Angabe „Randnummer 10 315 Abs. 1 und 2 dürfen Beförderungseinheiten“ ersetzt.
- d) Die Ausnahme Nr. S 63 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „Endanschläge für pneumatisch betätigte Schubkolben in Saug-Druck-Tanks müssen so bemessen sein, daß sie den Schubkolben bei jedem Betriebszustand auffangen können.“
 - bb) Der Nummer 3 Buchstabe b werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 „Werden in festverbundenen Tanks und Aufsetztanks bei aufeinanderfolgenden Beförderungen die gleichen Stoffe befördert, sind die Tanks nach der ersten Beförderung und danach in Abständen von längstens 7 Tagen zu reinigen und zu untersuchen. Werden in festverbundenen Tanks und Aufsetztanks bei aufeinanderfolgenden Beförderungen die gleichen reinen Stoffe befördert, ist dieser Buchstabe nicht anzuwenden.“
- e) die Ausnahme Nr. S 76 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. S 76

(Beförderung bestimmter Gegenstände der Klasse 1)

- 1 Abweichend von Anlage B Randnummern 10 311 und 11 311 Abs. 1 dürfen Stoffe und Gegenstände der Randnummer 2101 Ziffern 30 bis 34 und 36 bis 39 ohne Beifahrer befördert werden.
 - 2 Abweichend von Anlage B Randnummer 11 401 dürfen bis zum 28. Februar 1993 in einer mit Dieselmotorkraftstoff betriebenen Beförderungseinheit Typ I ohne Anhänger nach Anlage B Randnummer 11 204 Abs. 1 bis zu 3 000 kg, in einer mit Dieselmotorkraftstoff betriebenen Beförderungseinheit Typ I mit Anhänger, dessen Anhänger und Bremsvorrichtung Randnummer 11 204 Abs. 2 Buchstabe a Satz 5 entsprechen, bis zu 4 000 kg Nettoexplosivstoffmasse der Gegenstände der Klasse 1 Ziffer 37 Kennzeichnungsnummer 0336 befördert werden.
 - 3 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 2 dürfen bis zum 28. Februar 1993 bei der Beförderung von Gegenständen der Klasse 1 Ziffer 37 Kennzeichnungsnummer 0336 und Ziffer 39 Kennzeichnungsnummer 0337 Fahrzeugführer ohne gültige Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 2 GGVS eingesetzt werden, sofern die Nettoexplosivstoffmasse der mit einer Beförderungseinheit beförderten Güter 1 000 kg nicht überschreitet.
 - 4 Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:
 „Ausnahme Nr. S 76.“
- f) In der Ausnahme Nr. S 82 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:
- „1 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 315 gelten
- a) Bescheinigungen für die Schulung von Führern von Tankfahrzeugen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), die in einem ausländischen Staat oder bis zum 30. Juni 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) genannten Gebiet ausgestellt wurden, für Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes unter den Bedingungen der Nummer 2 als Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 1;
 - b) Bescheinigungen nach dem Muster der „Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern“, die bis zum 30. Juni 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet von einer Behörde (z. B. Rat des Kreises) für Stückgutfahrer nach Randnummer 10 315 Abs. 2 der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) ausgestellt wurden, für Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes unter den Bedingungen der Nummer 2 als Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2.“
- g) In den Ausnahmen Nr. S 83, S 87 und S 89 wird jeweils das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt durch das Datum „31. März 1992“.

h) Die Ausnahme Nr. S 86 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt durch das Datum „30. April 1992“.

bb) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 1 dürfen Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t nicht überschreitet, mit verkleinerten orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sein. Die Grundlinie der Tafel muß mindestens 300 mm lang sein, die Höhe muß mindestens 120 mm betragen; der schwarze äußere Rand darf auf eine Breite von höchstens 10 mm verringert werden. Bei orangefarbenen Tafeln nach Satz 1 darf abweichend von Randnummer 10 500 Abs. 9 auf wasserdichte Behältnisse verzichtet werden; in diesen Fällen sind die schriftlichen Weisungen nach Randnummer 10 385 ausschließlich im Führerhaus mitzuführen.

3 Abweichend von Anlage A Randnummer 3900 dürfen in den Fällen der Nummer 2 Gefahrzettel nach Muster 7 D auf eine Kantenlänge von bis zu 100 mm verkleinert werden, wenn sie zur Kennzeichnung von Fahrzeugen nach Anlage B Randnummer 71 500 verwendet werden.“

i) Die Ausnahme Nr. S 88 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 1994“.

k) Nach Ausnahme Nr. S 89 werden folgende Ausnahmen Nr. S 90 bis Nr. S 94 angefügt:

„Ausnahme Nr. S 90

(Zusammenladung bestimmter kleiner Mengen gefährlicher Güter der Klasse 1)

1 Abweichend von Anlage B Randnummer 11 403 dürfen

- a) 0081 Sprengstoffe, Typ A, Ziffer 4, Klasse 1.1 D;
0082 Sprengstoffe, Typ B, Ziffer 4, Klasse 1.1 D;
0084 Sprengstoffe, Typ D, Ziffer 4, Klasse 1.1 D;
0241 Sprengstoffe, Typ E, Ziffer 4, Klasse 1.1 D;
0331 Sprengstoffe, Typ B, Ziffer 40, Klasse 1.5 D;
0332 Sprengstoffe, Typ E, Ziffer 40, Klasse 1.5 D;
- b) 0065 Sprengschnur, biegsam, Ziffer 5, Klasse 1.1 D;
0289 Sprengschnur, biegsam, Ziffer 33, Klasse 1.4 D;
- c) 0105 Anzündschnur (Sicherheitszündschnur), Ziffer 39, Klasse 1.4 S; und
- d) 0255 Sprengkapseln, elektrisch, Ziffer 29, Klasse 1.4 B

im innerstaatlichen Verkehr unter den nachfolgenden Bedingungen zusammen in einem Fahrzeug befördert werden.

2 Verpackung

2.1 Für die Güter nach Nummer 1 Buchstaben a bis c sind die in Randnummer 2103 vorgeschriebenen Verpackungen zu verwenden.

2.2 Für die in Nummer 1 Buchstabe d genannten Sprengkapseln dürfen von den in Randnummer 2103 vorgeschriebenen Außenverpackungen nur Kisten aus Holz der Kodierung 4C1 oder 4D1 verwendet werden.

2.3 Die Freiräume in den Außenverpackungen sind mit Polstermaterial auszufüllen.

3 Sonstige Vorschriften

3.1 Für die in Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Güter gelten folgende Grenzen, die in einer Beförderungseinheit nicht überschritten werden dürfen:

- zu Buchstabe a höchstens 50 kg Nettoexplosivstoffmasse,
- zu Buchstabe b höchstens 250 m,
- zu Buchstabe c höchstens 160 m und
- zu Buchstabe d höchstens 200 Stück.

3.2 Die in Nummer 1 Buchstabe d aufgeführten Güter müssen entfernt von den Gütern nach den Buchstaben a bis c gestaut werden, zum Beispiel durch einen geschlossenen Behälter im Laderaum oder durch getrennte Verladung im Laderaum und im Führerhaus.

4 Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. S 90“.

Ausnahme Nr. S 91

(Bescheinigung über die Schulung von Fahrzeugführern)

Abweichend von Anlage B Anhang B.6 darf anstelle des Musters der ADR-Bescheinigung über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auch das Muster nach der Anlage zu dieser Verordnung verwendet werden.

Ausnahme Nr. S 92

(Beförderung bestimmter radioaktiver Stoffe und Gegenstände)

- 1 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 011 darf auf die Anwendung der in dieser Randnummer angegebenen Vorschriften bei Beförderungen von radioaktiven Stoffen und Gegenständen der Randnummer 2704 Blätter 1 bis 4 in unbegrenzter Menge verzichtet werden.
- 2 Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:
„Ausnahme Nr. S 92“.

Ausnahme Nr. S 93

(Nachrüstung bestimmter Fahrzeuge mit automatischer Bremsnachstellung)

- 1 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 222 Abs. 2 Buchstabe b darf bei Tankfahrzeugen und den in § 6 Abs. 4 Satz 1 genannten Fahrzeugen unter folgenden Bedingungen auf eine Nachrüstung mit automatischer Bremsnachstellung verzichtet werden:
 1. Der Halter der in Nummer 1 genannten Fahrzeuge muß durch ein Gutachten, das durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 zu erstellen ist, nachweisen, daß eine Nachrüstung mit automatischer Bremsnachstellung technisch nicht möglich ist. Das Gutachten darf für Beförderungen nach dieser Ausnahme für längstens 3 Jahre herangezogen werden. Es muß als Gutachten nach dieser Ausnahme erkennbar sein.
 2. In der Prüfbescheinigung nach § 6 ist durch den Sachverständigen zu vermerken, daß eine Nachrüstung des Fahrzeugs mit automatischer Bremsnachstellung technisch nicht möglich ist und sein Betrieb nach dieser Ausnahme erfolgt.
- 2 Mit Fahrzeugen nach dieser Ausnahme dürfen Beförderungen, die den §§ 7 und 7a unterliegen, nicht durchgeführt werden.

Ausnahme Nr. S 94

(Mengengrenze für bestimmte Flüssiggase nach Liste I Anhang B.8)

Die Beförderung von Stoffen der Klasse 2 Ziffer 4 Buchstabe b in festverbundenen Tanks in Nettomassen von mehr als 6 000 kg bis einschließlich 11 000 kg unterliegt den Vorschriften des § 7 nicht, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.

1 Technische Anforderungen

- 1.1 Beträgt die Nettomasse der beförderten Gasgemische höchstens 9 000 kg, dürfen nur
 - a) festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks verwendet werden, deren Wanddicke mindestens den Vorschriften der Randnummern 211 127 Abs. 3 und 211 125 in Verbindung mit Randnummer 211 220 des Anhangs B.1a der Anlage B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) entspricht, oder
 - b) festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks verwendet werden, deren Wanddicke mindestens den Vorschriften der Randnummern 211 127 Abs. 3 und 211 125 in Verbindung mit Randnummer 211 220 des Anhangs B.1a der GGVS in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung entspricht, und wenn eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen nach den Doppelbuchstaben aa oder bb eingehalten ist:
 - aa) Die Tanks müssen mit einer äußeren Feststoffisolierung mit Stahlblechabdeckung versehen sein.
 - bb) Die Fahrzeuge müssen mindestens mit einem Automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Abs. 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2701), und einer Antriebs-Schlupf-Regelung ausgerüstet sein. Ferner sind geeignete Anfahr- und Rutschhilfen für den Winterbetrieb bei Bedarf mitzuführen und zu verwenden.
- 1.2 Beträgt die Nettomasse der beförderten Gasgemische mehr als 9 000 kg, aber nicht mehr als 11 000 kg dürfen nur
 - a) festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 1.1 Buchstabe a entspricht und wenn von den Bedingungen der Nummer 1.1 Buchstabe b entweder Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb erfüllt ist, oder

- b) festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 1.1 Buchstabe b entspricht und wenn die Bedingungen der Nummer 1.1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb erfüllt sind.

2 Sonstige Vorschriften

In der Prüfbescheinigung der Tankfahrzeuge und der Sattelzugmaschinen dieser Fahrzeuge nach § 6 Abs. 2 oder 4 ist vom zuständigen Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nummer 2 oder 3 zu vermerken, welche Bedingungen der Nummer 1 erfüllt sind.

3 Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. S 94“.

2. In der Anlage 2 wird im Teil 1 die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In den Spalten 1 bis 6 werden die Ausnahmen Nr. E 6, E 10, E 20 und E 68 mit allen Angaben gestrichen.
- b) In Spalte 4 werden die zusätzlichen Bedingungen zur Ausnahme Nr. E 13 gestrichen.
- c) Bei den Angaben zu den Ausnahmen Nr. E 13, E 14, E 15, E 18, E 40, E 43 und E 58 wird jeweils in Spalte 5 angefügt:
„und BGBl. 1992 I S. 391“, wobei in Nr. E 13 und E 14 das Wort „und“ zwischen der ersten und zweiten Fundstelle durch ein Komma ersetzt wird.
- d) Bei den Angaben zur Ausnahme Nr. E 18 wird in Spalte 3 angefügt:
„, 11“.
- e) Bei den Angaben zur Ausnahme Nr. E 40 wird in Spalte 3 angefügt:
„, 31c)“.
- f) Bei den Angaben zur Ausnahme Nr. E 43 wird in Spalte 4 unter den „Zusätzlichen Bedingungen“ in Nr. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Für jeden Transport ist eine Fahrwegbestimmung nach § 7 Abs. 3 einzuholen.“
- g) Nach der Ausnahme Nr. E 70 werden die Nummern E 72 bis E 78 mit folgenden Angaben angefügt:

„E 72	3, 6.1, 8, 9	alle	Verpackungszulassung	BGBl. 1992 I S. 391	30. Juni 1993
E 73	4.1	1 bis 15	Verpackung bestimmter Stoffe der Klasse 4.1	BGBl. 1992 I S. 391	unbefristet
E 74	4.2	alle	Beförderung von Stoffen der Klasse 4.2	BGBl. 1992 I S. 391	unbefristet
E 75	4.3	alle	Beförderung von Stoffen der Klasse 4.3	BGBl. 1992 I S. 391	unbefristet
E 76	5.1	alle	Verpackung von Stoffen der Klasse 5.1	BGBl. 1992 I S. 391	unbefristet
E 77	3, 4.1, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2, 8 und 9	bestimmte Stoffe	Kunststoff-Großpackmittel und Kombinations-Großpackmittel mit Kunststoff-Innengefäßen – IBC [Intermediate Bulk Container]	BGBl. 1992 I S. 391	unbefristet
E 78	2, 3, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9	bestimmte Stoffe	Begrenzte Mengen im Zu- und Ablauf der Seehäfen	BGBl. 1992 I S. 391	unbefristet“.

Artikel 3

§ 4 der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651) und § 5 der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925) werden gestrichen.

Artikel 4

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e tritt mit Wirkung vom 1. November 1991 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 9. März 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage

(zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe k – Ausnahme Nr. S 91)

Muster

zur Bescheinigung einer Schulung nach Randnummer 10 315
– auf einem Blatt im Format A7 (105 mm × 75 mm) oder auf
einem auf dieses Format faltbares Doppelblatt –

Seite 1

**ADR-Bescheinigung
über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen
zur Beförderung gefährlicher Güter**

in Tanks¹⁾

anders als in Tanks¹⁾

Nr. der Bescheinigung

Kennzeichen des die Bescheinigung ausstellenden Staates

Gültig für Klasse(n)^{1) 2)}

in Tanks	anders als in Tanks
1	1
2	2
3	3
4.1, 4.2, 4.3	4.1, 4.2, 4.3
5.1, 5.2	5.1, 5.2
6.1, 6.2	6.1, 6.2
7	7
8	8
9	9

bis zum³⁾

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Erweiterung der Gültigkeit auf andere Klassen siehe Seite 3.

3) Verlängerung der Gültigkeit siehe Seite 2.

Name

Vorname(n)

geboren am

Staatsangehörigkeit

Unterschrift des Fahrers

Ausgestellt durch

Datum

Unterschrift⁴⁾

Verlängert bis

durch

Datum

Unterschrift⁴⁾

⁴⁾ und/oder Stempel der die Bescheinigung ausstellenden Behörde

Gültigkeit erweitert auf Klasse(n)⁵⁾

1, 2,
3, 4.1, 4.2,
4.3, 5.1, 5.2,
6.1, 6.2, 7, 8, 9

Datum
Unterschrift und/oder Stempel

1, 2,
3, 4.1, 4.2,
4.3, 5.1, 5.2,
6.1, 6.2, 7, 8, 9

Datum
Unterschrift und/oder Stempel

1, 2,
3, 4.1, 4.2,
4.3, 5.1, 5.2,
6.1, 6.2, 7, 8, 9

Datum
Unterschrift und/oder Stempel

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Nur für nationale Vorschriften

1. Tankbeförderungen:

Gilt auch als Bescheinigung nach Rn. 10 315 Abs. 1 GGVS für innerstaatliche Beförderungen der auf den Seiten 1 und 3 bescheinigten Klassen.

2. Andere Beförderungen:

Gilt als Bescheinigung nach Rn. 10 315 Abs. 2 GGVS für Beförderungen der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9.

Zu 2:

Gültigkeit für andere Beförderungen erweitert auf Klasse 7.

Datum

Unterschrift und/oder Stempel

.....

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 4. März 1992

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Leipziger Fachausstellung
Uhren · Schmuck · Silberwaren“
vom 14. bis 16. März 1992 in Leipzig
2. „SchuhModern –
Internationale Schuhfachmesse Leipzig“
vom 3. bis 5. April 1992 in Leipzig
3. „Leipziger Messe Haus – Garten – Freizeit“
vom 25. April bis 3. Mai 1992 in Leipzig
4. „Cadeaux Leipzig –
Fachausstellung für Geschenkartikel“
vom 23. bis 26. Mai 1992 in Leipzig
5. „Leipziger Fachausstellung
Uhren · Schmuck · Silberwaren“
vom 29. bis 31. August 1992 in Leipzig
6. „CAMP '92 Leipzig –
CA-Anwendungen für Management und Produktivität“
vom 7. bis 10. September 1992 in Leipzig
7. „TGA '92 – 3. Internationale Fachausstellung
für technische Gebäudeausrüstung“
vom 16. bis 19. September 1992 in Leipzig
8. „COMFORTEX –
Fachmesse für textile Raumgestaltung“
vom 26. bis 29. September 1992 in Leipzig
9. „SchuhModern –
Internationale Schuhfachmesse Leipzig“
vom 2. bis 4. Oktober 1992 in Leipzig
10. „Leipziger Messe Touristik und Caravanning“
vom 5. bis 13. Dezember 1992 in Leipzig

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 29. November 1991 (BGBl. I S. 2201) bezeichnete Veranstaltung

„Leipziger Messe Gesundheit und Soziales
– EUROMED '92 – Fachmesse und Kongreß –“,

die in der Zeit vom 27. bis 30. April 1992 in Leipzig stattfinden sollte, wird nunmehr vom 26. bis 29. April 1992 stattfinden.

Bonn, den 4. März 1992

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schuster

**Berichtigung
der Konzessionsabgabenverordnung**

Vom 4. März 1992

Die Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Konzessionsabgabeverträgen“ durch das Wort „Konzessionsverträgen“ ersetzt.

Bonn, den 4. März 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Cronenberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1991

Auslieferung ab Februar 1992

Teil I: 21,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 21,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1